

2430 091

IV ZR 21/60

Verkündet
am 15. Juni 1960

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns W I in B, U
, Argentinien,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
-

g e g e n

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 24. Juli 1959 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] Mai 1907 geborene jüdische Kläger war seit Juli 1929 bei der Firma H [REDACTED] W [REDACTED] AG in F [REDACTED] als kaufmännischer Angestellter tätig. Im Februar 1932 wurde er Geschäftsführer der Filiale H [REDACTED] dieser Firma mit einem monatlichen Einkommen von 600 RM. Am 30. Juni 1933 verlor er diese Stellung wegen seiner jüdischen Abstammung. Im Jahre 1936 wanderte er nach Argentinien aus. Dort ist er seit 1948 an einer Firma in B [REDACTED] beteiligt, die Reißverschlüsse en gros vertreibt.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer un-selbständigen Erwerbstätigkeit.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Kapitalentschädigung von 13.538,88 DM zugebilligt. Dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht und einen entschädigungsfähigen Zeitraum vom 1. Juli 1933 bis 31. Dezember 1949 zugrunde gelegt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm auch für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1954 eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm wegen Berufsschadens eine weitere Kapitalentschädigung von 27.461,12 DM zu zahlen.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten war, ist gemäß § 209 Abs. 3 BEG auf Grund der einseitigen Verhandlung des Klägers zu entscheiden.

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den Kläger in Übereinstimmung mit der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft und einen Anspruch des Klägers auf eine weitergehende Kapitalentschädigung verneint, weil der Kläger ab 1. Januar 1950 nachhaltig Einkünfte erzielt habe, die dem in der Anlage 1 der 3. DV-BEG bezeichneten Durchschnittseinkommen eines vergleichbaren Beamten entsprochen hätten. Dabei hat es die vom Kläger in argentinischen Pesos erzielten Einnahmen nach der Kaufkraft in Deutsche Mark umgerechnet. Eine Umrechnung nach dem amtlichen Devisenkurs sei, so hat das Berufungsgericht aus-



geführt, nicht möglich, da in dem zu beurteilenden Zeitraum kein amtlicher Devisenkurs bestanden habe. Bei der Umrechnung sei von den Kaufkraftziffern des Statistischen Bundesamts auszugehen. Diese Kaufkraftziffern seien mittels eines direkten Vergleichs der Preise für die Lebenshaltung in Argentinien und der Bundesrepublik errechnet worden. Dabei sei von den Verbrauchergewohnheiten einer mittleren deutschen Arbeitnehmerfamilie ausgegangen worden. Das Statistische Bundesamt habe im Rahmen der für den Preisvergleich untersuchten Warengruppen und Dienstleistungen auch die Aufwendungen für Wohnungsmiete und Gesundheitspflege einschließlich Arztkosten und Medikamente berücksichtigt, wie sie im Durchschnitt zu entstehen pflegten. Den Kaufkraftziffern des Statistischen Bundesamts gebühre der Vorzug vor den abweichenden Kaufkraftberechnungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires. Die Botschaft sei bei ihren Berechnungen von der Annahme ausgegangen, daß im Jahre 1945 die Kaufkraft des Peso dem Devisenkurs $1 \text{ RM} = 1,6 \text{ Peso}$ und ab Juni 1948 $1 \text{ DM} = 1,1548 \text{ Peso}$ entsprechen habe. Der in den Kriegs- und Nachkriegsjahren manipulierte Wechselkurs habe aber keine Beziehung zu dem Kaufkraftverhältnis der beiden Währungen, wie es sich für den Verbraucher darstelle. Auch habe die Botschaft lediglich die Preisentwicklung in Argentinien berücksichtigt, die nicht unbeträchtliche Verteuerung der Lebenshaltung in Deutschland dagegen nicht in Rechnung gestellt. Nach einer Mitteilung der Botschaft würden die von ihr errechneten Kaufkraftziffern nicht mehr herangezogen, nachdem das Statistische Bundesamt im Jahre 1958 nach wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Berechnungstabellen herausgebracht habe.

Das nach den Kaufkraftziffern des Statistischen Bundesamts in Deutsche Mark umgerechnete Einkommen des Klägers habe wohl in den Jahren 1953 und 1954 das Vergleichseinkommen eines Beamten des gehobenen Dienstes nicht erreicht. Jedoch sei das Einkommen des Klägers in den Jahren 1949, 1950 und 1951 erheblich höher gewesen. Gelegentliche und vorübergehende geschäftliche Rückschläge gehörten zu dem Risiko einer freiberuflichen Tätigkeit und stellten nach der Lebenserfahrung gerade in einem kaufmännischen Beruf keine Besonderheit dar. Der Kläger habe somit bereits ab 1. Januar 1950 wieder eine ausreichende und nachhaltige Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG erlangt.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht in allem stand. Der rechtlichen Grundlage entbehrt zunächst die Einstufung in den gehobenen Dienst. Für die Einstufung sind nunmehr die auch in der Revisionsinstanz anwendbaren Vorschriften des § 14 der 3. DV-BEG in Verbindung mit Anlage 3 zur 3. DV-BEG in der Fassung des Art. III Nr. 1, 4 der 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. VO zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl I 130) maßgebend. Da der Kläger in seinem beruflichen Fortkommen bereits im Jahre 1933 geschädigt wurde, sind die vorhergehenden drei Jahre, für die nach dem Alter des Klägers die erste Altersstufe der in der Anlage 3 zur 3. DV-BEG enthaltenen Besoldungsübersicht in Betracht kommt, für die Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung maßgebend. Das dort für den höheren Dienst ausgewiesene Jahreseinkommen beträgt 4.900 M. Der Kläger hatte ab Februar 1932 ein Einkommen von monatlich 600 RM, jährlich also 7.200 RM.

Über das Einkommen, das er in den Jahren vorher, ab 1930, als Einkäufer und Abteilungsleiter der Firma W[REDACTED] erzielte, sind keine Feststellungen getroffen. Es kann so- nach eine Einstufung des Klägers in den höheren Dienst in Betracht kommen. Mangels der erforderlichen tatsäch- lichen Feststellungen ist jedoch das Revisionsgericht nicht in der Lage, abschließend darüber zu entscheiden, in welche vergleichbare Beamtengruppe der Kläger ein- zureihen ist.

Ist der Kläger in den höheren Dienst einzureihen, so ist gemäß § 75 BEG in Verbindung mit § 12 und Anlage 1 der 3. DV-BEG der Beurteilung einer ausreichenden Lebens- grundlage unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 20 % wegen fehlender Altersversorgung ein Vergleichseinkommen von jährlich 10.080 DM bis 4. Mai 1952, 11.520 DM bis 30. September 1953 und 12.960 DM ab 1. Oktober 1953 zu- grunde zu legen. Das vom Berufungsgericht festgestellte Einkommen des Klägers, nach den Kaufkraftziffern des Statistischen Bundesamts in Deutsche Mark umgerechnet, betrug im Jahre 1949 16.226,08 DM, im Jahre 1950 10.560,41 DM, im Jahre 1951 9.220,84 DM, im Jahre 1952 7.933,68 DM, im Jahre 1953 5.177,43 DM und im Jahre 1954 7.845,16 DM. Die Einkünfte des Klägers haben somit das Vergleichsein- kommen eines Beamten des höheren Dienstes nur im Jahre 1949, das bereits von der Entschädigungsbehörde in den entschädigungsfähigen Zeitraum einbezogen wurde, erheblich und im Jahre 1950 geringfügig überschritten, während sie in den nächsten 4 Jahren ständig, und zwar teilweise sehr erheblich unter diesem Einkommen geblieben sind. Bei Zu- grundelegung des Vergleichseinkommens eines Beamten des höheren Dienstes läßt sich daher, auch wenn die Umrechnung

nach den Kaufkraftziffern des Statistischen Bundesamts vorgenommen wird, die Frage, ob der Kläger eine ausreichende Lebensgrundlage bereits am 1. Januar 1950 wiedererlangt hat, nicht ohne weiteres bejahen. Es wären dazu in erster Linie weitere Feststellungen darüber nötig, ob sich damals annehmen ließ, der Kläger werde voraussichtlich regelmäßig die maßgebenden Sätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreichen.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Bei der Prüfung der Frage, wann der Kläger eine ausreichende Lebensgrundlage wieder erlangt hat, wird das Berufungsgericht zu berücksichtigen haben, daß es nicht allein auf das Erreichen der in Anlage 1 zur 3. DV-BEG aufgeführten Sätze ankommt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 der 3. DV-BEG geben im Interesse einer einheitlichen und beschleunigten Behandlung der Entschädigungsfälle Richtlinien für die Feststellung; wann der Verfolgte eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG erlangt hat. Sie gelten jedoch, wie schon der Wortlaut des § 12 Abs. 1 Satz 1 erkennen läßt, nur "in der Regel" und sind nicht ausnahmslos heranzuziehen. Vielmehr kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen von ihnen abgewichen und die Feststellung, ob und wann der Verfolgte eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, auf andere Weise getroffen werden (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 28. Mai 1958 - IV ZR 28/58 -, LM Nr. 4 zu § 92 BEG 1956

= RzW 58, 314⁵¹; vom 30. Mai 1958 - IV ZR 54/58 -, LM Nr. 7 zu § 75 BEG 1956 = RzW 58, 368³³; vom 15. Oktober 1958 - IV ZR 114/58 -, LM Nr. 9 zu § 75 BEG 1956 = RzW 59, 127²⁹; Beschluß vom 25. März 1959 - IV ZB 28/59 -; Urteil vom 30. März 1960 - IV ZR 232/59 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Ist ein Verfolgter in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes entsprechend seiner Berufsausbildung eingegliedert, dann ist eine nachhaltige Lebensgrundlage auch gegeben, wenn sein Einkommen die maßgebenden Sätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG nicht erreicht. Die Möglichkeit, daß der Kläger, der früher gehobener kaufmännischer Angestellter war, durch die Beteiligung an einer Firma sich wieder in entsprechender Weise in das Wirtschaftsleben eingliedert hat, ist nicht auszuschließen. Es wird noch tatrichterlich zu klären sein, welche wirtschaftliche Bedeutung die Firma zu Beginn des Jahres 1950 hatte und ob sie so gut fundiert war, daß die Beteiligung des Klägers an ihr als ausreichende Lebensgrundlage anzusehen ist, weil daraus, auf die Dauer gesehen, Einkünfte gezogen werden konnten, die dem Einkommen entsprechen, das Nichtverfolgte seiner Altersstufe mit gleicher Ausbildung in aller Regel während des in Frage kommenden Zeitraums im Aufnahmeland erzielt haben. Ist dies zu bejahen, dann berechtigt eine Unterschreitung der in Anlage 1 zur 3. DV-BEG bestimmten Richtsätze nicht, das Vorliegen einer ausreichenden Lebensgrundlage für die Zeit ab 1950 zu verneinen.

Falls es für die neue Entscheidung noch auf die Frage der Kaufkraft des argentinischen Peso ankommen sollte, wird das Berufungsgericht bei der neuen Verhandlung noch folgendes zu beachten haben:

Die Feststellung der Kaufkraft einer ausländischen Währung sowie der Abweichung der Kaufkraft von dem amtlichen Devisenkurs gehört im wesentlichen dem tatsächlichen Gebiet an. Das hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen (Urteile vom 30. Mai 1958 - IV ZR 54/58 - LM Nr. 7 zu § 75 BEG 1956 = RzW 1958, 368³³; vom 17. Dezember 1958 - IV ZR 191/58 = LM Nr. 3 zu § 82 BEG 1956 = RzW 1959, 178³¹; vom 27. Mai 1959 - IV ZR 7/59 - insoweit in LM Nr. 1 zu § 216 BEG 1956 nicht abgedruckt = RzW 1959, 478³³; vom 10. Juni 1959 - IV ZR 13/59 - LM Nr. 7 zu § 12 3. DV-BEG 1956 = RzW 1959, 553²²; vom 24. Februar 1960 - IV ZR 248/59 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Aufgabe des Tatrichters ist es, sich nach der erforderlichen Aufklärung des Sachverhalts und unter Heranziehung des zur Verfügung stehenden Schrifttums seine Überzeugung zu bilden. Das Revisionsgericht kann jedoch nachprüfen, ob ihm dabei ein Rechtsfehler zur Last fällt, insbesondere, ob er dabei Erfahrungstatsachen außer acht gelassen oder sich mit beachtlichen gegenteiligen Ansichten unzureichend auseinandergesetzt hat. Entgegen der Meinung der Revision ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht nicht anstelle des fehlenden amtlichen Devisenkurses den sogenannten Freikurs des argentinischen Peso festgestellt und der Umrechnung zugrunde gelegt hat. Dieser sogenannte Freikurs bietet für die Ermittlung der Kaufkraft einer ausländischen Währung keinen sicheren Anhalt (Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juli 1959 - IV ZR 14/59 - LM Nr. 15 zu § 75 BEG 1956 = RzW 1959, 509²⁶). Auch begegnen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht es abgelehnt hat, seiner Entscheidung die von der Konsularabteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires

bekanntgegebenen Kaufkraftziffern zugrunde zu legen, keinen rechtlichen Bedenken. Jedoch hat sich das Berufungsgericht nicht damit auseinandergesetzt, daß das Statistische Bundesamt bei der Berechnung der Kaufkraftwerte die Bedürfnisse einer Durchschnittsfamilie zugrunde gelegt und Aufwendungen für Lebensgüter und Dienstleistungen, wie sie im besonderen durch Angehörige gehobener Schichten erfolgen, nicht einbezogen hat. Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Verfolgten zum großen Teil mittleren oder gehobenen Schichten angehören, wie das ersichtlich auch bei dem Kläger der Fall ist, und daß sie nach § 75 Abs. 2 BEG eine ausreichende Lebensgrundlage erst dann erlangt haben, wenn sie sich die Lebensgüter und Dienstleistungen verschaffen können, die Personen mit ihrer Vorbildung und in ihrer Stellung in Deutschland in Anspruch zu nehmen pflegen. Die für das Entschädigungsrecht maßgebenden Kaufkrafttrichtzahlen können demnach nur gewonnen werden, wenn der erforderliche Preisvergleich auch bei den Kosten solcher erhöhter Bedürfnisse wenigstens in großen Zügen durchgeführt wird. Das Berufungsgericht wird zu ermitteln haben, ob sich dadurch ins Gewicht fallende Abweichungen von den an den Bedürfnissen der Indexfamilie ausgerichteten Werten ergeben.

Der Senat hat ferner betont, daß erfahrungsgemäß unter den Ausgaben der meist im vorgerückten Alter stehenden Verfolgten diejenigen für ärztliche Betreuung und Krankenhauskosten einen verhältnismäßig hohen Umfang haben und auch ihnen bei dem Preisvergleich der gebührende Raum gegeben werden muß. Dabei kann es nicht darauf ankommen, in welcher Höhe jeweils dem einzelnen Verfolgten Kosten dieser Art entstanden sind. Auch unter diesem Gesichts-

punkt wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob die benutzten Kaufkrafttrichtzahlen ohne weiteres zu verwenden sind.

Die weittragende Bedeutung, die der richtigen Bewertung der Kaufkraft im Entschädigungsrecht und damit der gesamten Durchführung der Entschädigung, soweit die Verfolgten im Ausland leben, zukommt, verbietet es trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten und Verzögerungen, die Kaufkrafttrichtzahlen des Statistischen Bundesamtes, die für allgemeine Zwecke ermittelt sind, ohne nähere Prüfung zu übernehmen.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr.Graf